

# Information zum Versorgungsausgleich

## Vorbemerkung

Die „Kaffeerunde Versorgungsausgleich“ ist Anfang 2022 von RA Jörn Hauß ins Leben gerufen worden. Seitdem tagt sie regelmäßig am 1. und 3. Mittwoch des Monats als ausschließlich online stattfindende Austauschplattform. Alle Professionen, die mit dem Versorgungsausgleich befasst sind, also Rechtsanwältl:innen, Richter:innen, Rentenberater:innen, Versicherungsmathematiker:innen und Beschäftigte von Versorgungsträgern sind daran beteiligt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Wenn Sie Interesse an einer Teilnahme haben, senden Sie eine Mail an: [hauss@anwaelte-du.de](mailto:hauss@anwaelte-du.de)

Innerhalb der Kaffeerunde ist die Idee entstanden, ein „Auftaktschreiben Versorgungsausgleich“ zu entwickeln, das den mit den Folgen eines VA häufig überforderten Mandanten eine wichtige Hilfestellung bieten und den Bevollmächtigten ermöglicht, ihre Mandantschaft in dieser Hinsicht zu unterstützen.

An dem Dokument haben u.a. mitgewirkt:

[Jörn Hauß](#), Rechtsanwalt  
[Thomas Neumann](#), Rentenberater

Sie sind herzlich eingeladen, an der Fortentwicklung des Dokuments mitzuwirken. Senden Sie Ihre Anregungen an die oben schon angegebenen E-Mail-Adresse.

Dieses Dokument wird als editierbare Datei zur Verfügung gestellt. Sie können daher den Text entsprechend Ihren Bedürfnissen verändern.

## Inhalt

1.	Was ist der Versorgungsausgleich? .....	2
2.	Besonderheiten .....	2
a)	Landes- und Kommunalbeamten .....	2
b)	Bundesbeamten, Soldaten und Bundesrichtern .....	2
c)	Berufsständische Versorgungswerke .....	3
d)	Betriebsrenten .....	3
e)	Direktzusagen .....	3
f)	Private Rentenversicherungen .....	3
g)	Ausländische und supranationale Versicherungen .....	3
3.	Abschließende grundsätzliche Hinweise .....	3

# 1. Was ist der Versorgungsausgleich?

Im Versorgungsausgleich werden die von den Eheleuten in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche durch das Gericht geteilt und zwar ungeachtet dessen, ob diese Ansprüche aus Arbeit oder Vermögen entstanden sind. Beide Ehepartner sollen nach dem Versorgungsausgleich den gleichen ehezeitlichen Versorgungserwerb haben. Das klingt zunächst einfach, ist in der Praxis aber oft schwierig.

Es gibt viele verschiedene Arten von Versorgungsansprüchen. Dazu gehören die sogenannten Regelsicherungssysteme (Gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, Alterssicherung der Landwirte und Berufsständische Versorgung). Aber auch betriebliche, private, ausländische und supranationale Versicherungen werden in den Versorgungsausgleich einbezogen.

Alle diese Versicherungen unterscheiden sich mal mehr und mal weniger. So kann das **Renteneintrittsalter**, die Höhe der **jährlichen Rentenanpassung (Dynamik)** oder auch der **Leistungsumfang** (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung) der Versicherungen voneinander abweichend geregelt sein. Deshalb hat der Gesetzgeber angeordnet, dass **in der Regel jede einzelne ehezeitlich erworbene Versorgung mit ihrem Ehezeitanteil „intern geteilt“ werden soll**. Das bedeutet: der Inhaber der Versorgung verliert die Hälfte seiner im jeweiligen Versorgungssystem ehezeitlich erworbenen Versorgung und zu Gunsten des anderen Ehegatten wird eine Versorgung aus dem Ausgleichswert bei dem Versorgungsträger, bei dem die auszugleichende Versorgung bestand, zu den Versorgungsbedingungen begründet, die der auszugleichenden Versorgung zugrunde lagen.

Leider hat jedoch jede Regel Ausnahmen:

**Bagatellversicherungen**, also sehr geringfügige Versicherungen **sollen nicht ausgeglichen** werden (§ 18 VersAusglG). Die Grenzwerte liegen aktuell bei 35,35 € als Rentenbetrag bzw. bei 4.242 € als Kapitalwert.

**Unterschreitet der Ausgleichswert, also der halbe ehezeitlich erworbene Anspruch, bestimmte Grenzen** (Rente: 70,70 €, Kapital: 8.484 €) können betriebliche Versorgungsträger (Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungen) oder private Versicherungsgesellschaften eine „externe Teilung“ verlangen. In diesem Fall wird der Ausgleichswert als Kapital an einen von der ausgleichsberechtigten Person zu bestimmenden „Zielversorgungsträger“ (meist die DRV) übertragen.

## 2. Besonderheiten

**Auf einige Besonderheiten will ich schon vorab hinweisen:**

### a) Beamte im Versorgungsausgleich

- > Für alle Beamte gilt, dass im Versorgungsausgleich übertragene Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderer Versorgungssysteme nicht auf die Höchstbetragsbegrenzung der Pensionen angerechnet werden (vgl. § 55 Abs. 1 S. 7 BeamtVG).

#### a. Landes- und Kommunalbeamten

- > Die **Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten** wird „extern“ geteilt. Das bedeutet, dass die Hälfte des ehezeitlichen Versorgungserwerbs eines Ehegatten aus diesen Versorgungssystemen zugunsten des anderen Ehegatten in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) begründet wird. Dadurch entsteht der ausgleichsberechtigten Person kein Nachteil, da die Rentensteigerungen (Dynamik) der beiden Versorgungssysteme im langjährigen Durchschnitt nahezu identisch sind.

#### b. Bundesbeamten, Soldaten und Bundesrichtern

- > Versicherungen von **Bundesbeamten, Soldaten und Bundesrichtern** werden **intern** geteilt, die ausgleichsberechtigte Person erhält dadurch einen beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch.

## b) Berufsständische Versorgungswerke

- > Die **Versorgungen der berufsständischen Versorgungswerke**, wie z.B. der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten u.a. werden zwar immer **intern** geteilt mit der Folge, dass die ausgleichsberechtigte Person innerhalb dieses berufsständischen Versorgungssystems eine Versorgung in Höhe der Hälfte des ehezeitlichen Versorgungserwerbs erhält, jedoch entfällt in diesen Versorgungssystemen häufig die Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für die ausgleichsberechtigte Person. Zum Ausgleich wird ein Zuschlag zur Altersrente gezahlt.

## c) Betriebsrenten

- > **Betriebsrenten** sind in der Regel **intern** zu teilen. Dann erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte die Hälfte des während der Ehe erworbenen Versorgungsanrechts und erlangt die Stellung eines ausgeschiedenen Beschäftigten, wird also „Betriebsrentner“. Auch wenn die „interne Teilung“ von Betriebsrenten die Regel ist, bieten betriebliche Versorgungsträger vereinzelt auch dann die „externe Teilung“ von Versorgungsleistungen an, wenn die gesetzlichen Grenzwerte (derzeit 70,70 € Rente oder 8.484 € Kapital) überschritten werden. Für die ausgleichsberechtigte Person ist in diesen Fällen zu prüfen, ob die externe Teilung zu einem angemessenen Versorgungsertrag für sie führt. In der Regel wird dies der Fall sein, wenn das Gericht des Versorgungsträger verpflichtet, den Ausgleichswert als Beitrag in die Gesetzliche Rentenversicherung für die ausgleichsberechtigte Person einzuzahlen. Es kommt aber stets auf den Einzelfall an.

## d) Direktzusagen

- > **Betriebsrentenansprüche** aus sogenannten **Direktzusagen** des Arbeitgebers und aus **Unterstützungskassen** können jedoch auf Verlangen des Versorgungsträgers bis zu einem relativ hohen Ausgleichswert (derzeit 90.600 €) extern geteilt werden. Der Ausgleichsberechtigte erhält diesen Betrag jedoch nicht ausgezahlt. Vielmehr muss dieser Ausgleichsbetrag in ein anderes Versorgungssystem eingezahlt werden (Zielversorgung). In der Regel ist die gesetzliche Rentenversicherung (DRV) die geeignete Zielversorgung, die in der Regel auch eine höhere Rente aus dem Ausgleichswert in Aussicht stellt, als die auszugleichende Versorgung.

## e) Private Rentenversicherungen

- > **Private Rentenversicherungen** werden in der Regel „intern“ geteilt, sofern der Ausgleichswert die Grenzwerte 70,70 € bzw. 8.484 € überschreitet. Allerdings versuchen einige Versicherungsgesellschaften dies dadurch zu umgehen, dass sie – ggf. an den Bevollmächtigten vorbei – der ausgleichsberechtigten Person anbieten, einen neuen Versicherungsvertrag abzuschließen, der dann natürlich schlechtere Konditionen als der zu teilende Versicherungsvertrag aufweist. Fallen Sie auf diesen Trick bitte nicht herein, sondern informieren Sie Ihre Rechtsvertretung.

## f) Ausländische und supranationale Versicherungen

- > **Ausländische und supranationale Versicherungen** unterliegen nicht der deutschen Gerichtsbarkeit. In diesem Fall kann ein deutsches Gericht solche Versicherungen nicht teilen, sondern nur den sogenannten „Versorgungsausgleich nach der Scheidung“ und damit den „schuldrechtlichen Versorgungsausgleich“ anordnen, der nicht durch die Versorgungsträger sondern durch Zahlung des Versorgungsbeziehers an den Ehegatten erfolgt. Lassen Sie sich darüber von Ihrer rechtlichen Vertretung aufklären. Solche Ansprüche können auch abgefunden oder verrechnet werden, damit dann mit der Ehescheidung das gesamte Verfahren auch ein für allemal abgeschlossen ist.

## 3. Abschließende grundsätzliche Hinweise

- Nachdem die Ehegatten die Fragebögen zum Versorgungsausgleich ausgefüllt haben, erteilen die Versorgungsträger über den ehezeitlichen Versorgungserwerb Auskunft. Diese Auskünfte sollten Sie nach Zugang auf Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben (Beschäftigungszeit, Verdienst etc.) prüfen.

- **Rentenwerte**, die von den Versorgungsträgern in den Versorgungsauskünften mitgeteilt werden, sind **in der Regel nicht miteinander vergleichbar** (Ausnahme: Beamtenversorgung und gesetzliche Rentenversicherung). Eine Rente ist nur so viel wert, wie man im Alter davon leben kann. **Die Dynamik einer Rente ist ein wesentlicher und hierfür wertbestimmender Faktor.** Deshalb verbietet sich jeder Vergleich auf Rentenbasis, wenn die Dynamik der Versorgung – wie fast immer – unterschiedlich ist.
- Auch die von den Versorgungsträgern mitgeteilten **Kapitalwerte** der Versorgung sind nur dann miteinander vergleichbar, wenn sie nach wirklich einheitlichen Kriterien berechnet wurden – was fast nie der Fall ist.
- Schließlich ist zu bedenken, dass **Renten** unterschiedlicher Herkunft **unterschiedlich mit Steuern und Sozialabgaben belastet** sein können.
- Sollten Sie eine nach den §§ 6 – 8 VersAusglG denkbare Vereinbarungslösung in Erwägung ziehen und bspw. auf die Idee kommen, ein **Haus gegen eine Rente** zu tauschen, indem Sie Ihre Haushälfte auf den anderen Ehegatten übertragen und dieser im Gegenzug auf den Ausgleich einer Ihrer Renten teilweise oder ganz verzichtet. Dann bedenken Sie bitte, dass die Übertragung des Hausanteils steuer- und abgabenfrei ist, Ihre Rente im Alter aber abgabepflichtig ausgezahlt wird. Lassen Sie sich bei einer Vereinbarung, die Versorgungsansprüche miteinander oder gegen Vermögenswerte saldiert gut und fachkundig von der auf Fragen des Versorgungsausgleichs spezialisierten Anwalt- oder Rentenberaterschaft begleiten. **Vereinbarungen sind im Familienrecht immer gut. Aber nur, wenn sie gut sind.**